



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –**

### **Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass im Zusammenschluss zwischen einem Großgrundbesitzer und einem Abbaunehmen im Bannwald des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ direkt beim Naherholungsgebiet „Peterhof“ auf 3,5 Hektar Fläche eine große Tonabbauanlage errichtet werden soll, und bezugnehmend auf Drs. 19/10025 frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf Bannwald, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturhaushalt und Erholungsfunktion aus naturschutzfachlichen, forstfachlichen, wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachbehördlichen Prüfungen liegen dem Landratsamt Augsburg als zuständige Genehmigungsbehörde inzwischen zum beantragten Ton- und Sandabbau im Holzhauser Tal vor, welche Unterschiede sieht die Staatsregierung zwischen dem Verfahren im Holzhauser Tal und den vergleichbaren Verfahren in Emersacker sowie Laugna (2021), in denen die Schutzwürdigkeit des Naturparks beziehungsweise des Landschaftsschutzgebietes maßgeblich gegen die jeweiligen Vorhaben sprach, und welche Auswirkungen hätte eine Genehmigung des beantragten Ton- und Sandabbaus im Holzhauser Tal aus Sicht der Staatsregierung auf die zukünftige Beurteilung vergleichbarer Vorhaben innerhalb des „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:**

Auf die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Anfrage zum Plenum vom 10.02.2026 (Drs. 19/10025) wird Bezug genommen.

Dem Landratsamt Augsburg liegt als zuständiger unterer Abgrabungsbehörde seit dem 19.08.2024 ein Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung für das in der Anfrage benannte Vorhaben vor. Über die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung ist noch nicht entschieden. Die Antragsunterlagen für die Abgrabungsgenehmigung wurden vom Antragsteller nochmals angepasst und am 27.03.2026 beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt beteiligt aufgrund der Anpassung des Antrags derzeit erneut die Fachstellen. Diese sind: das Amt für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten (AELF), das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und im Landratsamt die Fachbereiche Wasserrecht, Naturschutz sowie Abfall- und Bodenschutzrecht.

Die Äußerungen folgender Fachstellen liegen bisher vor:

Das AELF erklärte in seiner Stellungnahme vom 11.06.2026 erneut, dass die Pflanzliste den forstfachlichen Ansprüchen entspricht. Ebenso bestehen keine Einwände gegen die vorgesehenen Ersatzaufforstungen auf den Flur-Nrn. 248, 400, 398/1 und 398 (TF) Gemarkung Rettenbergen. Diese Flächen sind zwingend in die Bannwaldverordnung „Bannwälder südlich und westlich des Rauhen Forstes“ aufzunehmen. Diese Stellungnahme ergänzt die bereits vorliegenden positiven Stellungnahmen des AELF vom 27.09.2024, 16.10.2024 und 16.04.2025.

Die Fachstelle Abfall- und Bodenschutzrecht teilte am 21.05.2026 mit, dass der Antragsteller im Antrag hinsichtlich der Wiederverfüllung die Anwendung eines von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden, nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechenden Untersuchungsverfahrens vorgesehen hatte. Es ist daher eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller erforderlich, die zeitnah vom Landratsamt nachgefordert wird.

Der Bezirk Schwaben, der nicht betroffen ist und auch nicht beteiligt wurde, erklärte eigeninitiativ am 06.05.2026, dass eine Rodung des Bannwaldes in der Gemeinde Gablingen abgelehnt werde.

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts und der Fachbereiche Naturschutz und Wasserrecht zu den überarbeiteten Antragsunterlagen stehen derzeit noch aus.

Das gegenständliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen; ein Bezug zu weiteren Vorhaben ist daher aktuell noch nicht möglich.